



Gemeindeamt Hatting

Bezirk Innsbruck-Land

6402 Hatting, Bahnstraße 2
Tel. 05238/88255 Fax. 88255-4
gemeinde@hatting.tirol.gv.at
www.hatting.at

Kanalordnung der Gemeinde Hatting – 2010

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hatting hat mit Beschluss vom 20.10.2009 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 – TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001 und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung 90/2005, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Metern festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

1. Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

1. Art und Lage der Trennstelle:
Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2010 in Kraft.

§ 5 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 21.10.2009
Abgenommen am: 05.11.2009

Der Bürgermeister:
Schöpf Friedrich e.h.

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 23.11.2009,
Geschäftszahl IIIa1-W-72.084/1